Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 20. März 1977 mit Neufassung vom 26. Juni 1989

Zwischen:

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

vormals: Hamburger Hafen- und Lagerhaus Aktiengesellschaft

Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

- im Folgenden "HHLA" genannt -

und

HPC Hamburg Port Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung Container Terminal Altenwerder – Am Ballinkai 1, 21129 Hamburg

- im Folgenden "HPC" genannt -

wird folgende Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 20. März 1977 mit Neufassung vom 26. Juni 1989 geschlossen:

§ 2 des Gewinnabführungsvertrages wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

.§ 2

HHLA ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der HPC auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten für die Verlustübernahme die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend."

Im Übrigen gelten die vertraglichen Bestimmungen des oben genannten Gewinnabführungsvertrages unverändert.

Hamburg, den 10. April 2014

Hamburger Hafen und Logistik AG

vertreten durch Dr. Stefan Behn und Heinz Brandt

HPC Hamburg Port Consulting

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

vertreten durch Klaus Schmöcker